

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Passau

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 804 K 75/24

Passau, 13.05.2026



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 01.07.2026	09:30 Uhr	5, Sitzungssaal	Amtsgericht Passau, Schustergasse 4, 94032 Passau

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Passau von Würding

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Würding	666/32	Gebäude- und Freifläche	Raiffeisenstraße 6	0,0616	3259

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

solide errichtetes Einfamilienwohnhaus, mit Garage, mit gutem Wohnflächenangebot in guter Wohnlage von Würding/Bad Füssing;

ca. 2,5 km östlich vom Ortskern Bad Füssing,

Lage in einer Sackgasse,

im rechtskräftigen Bebauungsplan "Wasnerfeld 1A" ist das Grundstück als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen;

Einfamilienhaus bestehend aus Erd-, Ober- und nicht ausgebautem Dachgeschoss (nicht unterkellert),

Baujahr 2013,

Gaszentralheizung, Fußbodenheizung, Heizkamin mit Eckverglasung im Wohnzimmer,

Warmwasser: über 300 Liter Standspeicher mit Solarunterstützung,

derzeit von einem der Eigentümer bewohnt,

Bruttogrundfläche: ca. 390 qm,

Wohnfläche: ca. 203,2 qm,

Grundflächenzahl: 0,29,

Geschoßflächenzahl: 0,49,

mit Eingangs- und Terrassenüberdachung;

Doppelgarage bestehend aus Erd- und nicht ausgebautem Dachgeschoss,
zwei Garagenstellplätze
Baujahr 2013,
funkgesteuertes Sektionaltor, Ausgangstüre zum Garten,
Bruttogrundfläche: ca. 46 qm,

Anschrift:
Raiffeisenstraße 6, 94072 Bad Füssing;

Verkehrswert: 540.000,00 €

Die amtliche Bekanntmachung der Terminbestimmung erfolgt im Internet unter www.zvg-portal.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.08.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.